

Texte inhaltlich sogar auseinander, so in BF 2016 und 4215. Die Hersteller der Herrscherurkunden sind bis auf jenen von BF 4140 unbekannt. Der Schreiber des letzteren ist ein Insasse des Klosters, der noch drei andere Diplome Heinrichs (VII.) geliefert hat. Unbekannt ist ebenfalls die Hand, die BF 4215 schrieb. Sie erscheint lediglich in diesem Salemer Pergament. Die beiden restlichen Texte, BF 895 und 2016, werden im Kopialbuch des Klosters, in dem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angelegten Codex diplomaticus Salemitanus¹², überliefert. Textlich haben die drei Diplome BF 895, 2016 und 4215 keine Berührung mit Urkunden der kaiserlichen und königlichen Aussteller und des Empfängerklusters.

Die diplomatische Untersuchung der vier Salemer Texte hinsichtlich ihrer Echtheit oder Unechtheit hat besondere Schwierigkeiten, lassen sich doch die Grenzen zwischen Empfängerausfertigung und Fälschung nicht immer mit voller Klarheit bestimmen. Als Fremdausfertigung beurteilen wir mit gutem Grunde die schmucklose und nur in Kopie erhaltene Königsurkunde BF 895. Ob dieses Mandat, dessen Titulatio *rex Siciliae* wegläßt, dafür aber gegen den Kanzleibrauch die Ordnungszahl *secundus* einsetzt, der königlichen Kanzlei überhaupt vorgelegen hat, kann aus den sprachlichen und stilistischen Anhaltspunkten nicht geschlossen werden. Die Ordnungszahl ist in der Regel den Privilegien vorbehalten und wird nicht in den Mandaten geführt. Im Text von BF 895 fehlt jeder Anklang an das kanzleigemäße Formelgut. Die Publicatio *fidelitati vestre notum facimus* ist ebenso einmalig wie die Sanctio mit der Einleitung *unde mandamus atque precipimus* und dem eingeschobenen *sicut supradictum est*. In BF 4140 wird etwas unbestimmt gesagt, Salem habe unter Friedrich II. die Abgabefreiheit gehabt¹³. Eine Königsurkunde Friedrichs II. mit demselben Rechtsinhalt hat sich jedoch außer BF 895 nicht erhalten.

Echt und untadelig ist das von dem Empfängerschreiber IV¹⁴ verfaßte und mündierte BF 4140 von 1229 X.23. Es stellt eine reine Empfängerausfertigung dar, die wie das kanzleimäßige BF 4139 für Kloster Petershausen mit ähnlichem Inhalt am gleichen Tag in Überlingen ausgehändigt wurde. Für die Verfasserschaft des Salemer Schreibers lassen sich einige stilistischen Haltpunkte aufzeigen, kanzleigemäß ist vor allem die Datierung. Wertvoll und wichtig ist der nachdrückliche Hinweis, daß es die Steuerfreiheit der Salemer Häuser in den Städten des Königs schon unter Heinrich VI. und Friedrich II. gegeben habe.

¹²⁾ 4 Bände in Karlsruhe, Generallandesarchiv 67/1162–1165.

¹³⁾ Siehe Anm. 8.

¹⁴⁾ Siehe Zinsmaier, Studien S. 18 ff.